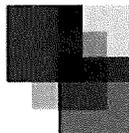


THÜR. LANDTAG POST  
29.05.2019 09:11

12163119



**tbb  
beamtenbund  
und tarifunion  
thüringen**

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Thüringer Landtag  
Haushalts- und Finanzausschuss  
Referatsleiter

Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t  
6/3019

zu Drs. 6/6962

**Landesvorsitzender**

Schmidtstedter Str. 9  
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521  
Telefax: 0361.6547522  
E-Mail: @dbbth.de  
[www.thueringer-beamtenbund.de](http://www.thueringer-beamtenbund.de)

Aktenzeichen  
Lie/Jäk

Ihr Zeichen  
Drs. 6/6962-A 6.1/

Ihre Nachricht vom  
16. April 2019

-vorab per E-Mail-  
Datum  
31. Mai 2019

## **Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2019-2021 sowie Änderungsanträge Drs. 6/5481 und Drs. 6/5547**

hier: tbb schriftliches Anhörungsverfahren gemäß § 79 der GO des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Herr

**Den Mitgliedern des  
HuFA**

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. (tbb) bedankt sich für die Möglichkeit zur schriftlichen Anhörung.

Der tbb und die von ihm vertretenden Fachgemeinschaften und Interessenverbände im öffentlichen Dienst begrüßen den Gesetzentwurf grundsätzlich und stimmen diesem zu. Insbesondere die Tatsache, dass der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) „zeitgleich und systemgerecht auf die Beamten übertragen“ werden soll, bewerten wir positiv.

Wir haben auch aus den Reihen der Beamten die Kritik vernommen, dass eine wirkungsgleiche Übernahme des Tarifergebnisses in die Besoldung der Beamtinnen und Beamten insbesondere in den Besoldungsgruppen des mittleren Dienstes mit diesem Entwurf nicht stattfinden wird, sondern je nach Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe erhebliche Differenzen zur Umsetzung des Tarifergebnisses bestehen werden. Das ergibt sich vor allem aus der Streichung der im Tarifvertrag vereinbarten Mindesterhöhungsbeträge von 100, 90 und 50 Euro und des stärkeren prozentualen Anstiegs der Stufe 1 in allen Entgeltgruppen. So fällt dadurch beispielsweise für junge BeamtInnen und Beamte in der Besoldungsgruppe A6 die Besoldungsanpassung wie im Gesetzentwurf geplant rund 40 - 50 Euro monatlich (Durchschnittswert, gerechnet auf die vollständige Laufzeit des Tarifabschlusses von 33 Monaten) niedriger aus, als es unter Berücksichtigung der Mindesterhöhungsbeträge der Fall wäre.

Aufgrund des beamtenrechtlichen Abstandsgebotes ist es aber eben nicht möglich, allein in der A6 die Eingangsstufe zu erhöhen. Das Abstandsgebot untersagt dem Besoldungsgesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen, soweit der Gesetzgeber nicht in dokumentierter Art und Weise von seiner Befugnis zur Neueinschätzung der Ämterwertigkeit und

Neustrukturierung des Besoldungsgefüges Gebrauch macht (BVerfG Beschluss des Zweiten Senats vom 23. Mai 2017 - 2 BvR 883/14 - - 2 BvR 905/14 -).

Gerade daraus resultiert jedoch die vom Gesetzgeber zu treffende Entscheidung, entweder alle oder keinen anzuheben. Im Hinblick auf die notwendige Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes um die sich in zahlreichen Berufsgruppen geradezu aufrötigende Not der Nachwuchsgewinnung zu schmälern, hätte der Gesetzgeber zum Beispiel die Chance gehabt, zu entscheiden, in allen Besoldungsgruppen die Stufe 1 zu streichen.

Eine andere Lösung könnte in einer generellen großzügigen Anhebung der Stellenzulagen liegen. Möglichkeiten hätten sich auf jeden Fall geboten.

Mit Blick auf das knappe Zeitfenster hätte es jedoch für solche Lösung neben dem Willen zur Verbesserung auch ein gesetzgeberisches Vordenken benötigt. Wir weisen darauf hin, dass in anderen Bundesländern die Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamten nicht nur zeitgleich und systemgerecht erfolgte bzw. erfolgen wird, sondern weitere Schritte zur Verbesserung der Besoldung erfolgen, um im Ländervergleich die eigene Position zu verbessern.

Wir müssen kritisch anmerken, dass der Verfahrensweg zur Umsetzung trotz der gewählten einfachen Lösung der Umsetzung viel zu lange dauert.

#### *Zum Änderungsantrag 1*

Diesem wird zugestimmt.

#### *Zum Änderungsantrag 2*

Es ist schwierig, einen Antrag abzulehnen, der zu einem Bruchteil zumindest einer langjährigen Forderung des tbb entspricht, nämlich der Abschaffung der Stellenobergrenzen.

Trotzdem haben wir uns – gemeinsam mit unserer Fachgewerkschaft DPoIG – dazu entschlossen, diesen abzulehnen. Wir halten es für ungerechtfertigt und auch in der gegebenen Argumentation nicht nachvollziehbar, dass allein bei einer willkürlich herausgegriffenen Personengruppe – hier Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes – die Stellenobergrenzen abgeschafft werden. Allein aus der Argumentation, die den Änderungswillen trägt, ergeben sich bereits weitere Personengruppen, auf die dies zutrifft. Warum zum Beispiel für die Gruppe: „mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten“ eine Stellenobergrenze von 33 v.H. bestehen bleiben soll, während die Obergrenze von 55 v.H. für den mittleren Polizeivollzugsdienst (berechtigt) gestrichen werden soll, entbehrt nach unserem Verständnis jeglicher Logik.

**Der tbb fordert daher die komplette Abschaffung von Stellenobergrenzen durch Streichung des § 23 ThürBesG.**

Die Abschaffung der Stellenobergrenzen führt bekanntlich nicht grundsätzlich zu einer 100% Beförderungsquote, sondern erweitert lediglich den Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers. Beförderungen sind nur möglich, wenn der Gesetzgeber die dafür notwendigen Haushaltsmittel bereitstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender